



Ab 1. Juli 2023 neu 10 Tage Adoptionsurlaub

Das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51; abgekürzt LLG) verweist bezüglich Urlaub auf die sachgemässe Anwendung der Vorschriften für das Staatspersonal (Art. 4 Abs. 1 Bst. e LLG).

Per 1. Januar 2023 wurde auf Bundesebene in Art. 329j des Obligationenrechts (SR 220) ein über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigter Adoptionsurlaub von zwei Wochen eingeführt. Analog zu dieser Regelung wird auf kantonaler Ebene mit dem XVI. Nachtrag zur Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) ein entsprechender Adoptionsurlaub eingeführt.

Ab dem 1. Juli 2023 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen, sofern sie Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung nach Art. 16t bis 16x des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (SR 834.1; abgekürzt EOG) haben. Der Urlaub ist innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme des Kindes zu beziehen (Art. 66c PersV). Während dieser Zeit leistet der Schulträger volle Lohnfortzahlung. Dies geht über die Vorgaben der EO hinaus, die nur 80 Prozent des Einkommens entschädigt, bis höchstens 220 Franken je Tag. Die Leistungen der EO gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an den Schulträger über.

Der Urlaub kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes wochen- oder tageweise bezogen werden. Beim tageweisen Bezug ist zu beachten, dass die Lehrperson max. zwei Wochenpensen beziehen darf. In Analogie zum Bundesrecht kann der Urlaub von einem Elternteil bezogen werden oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Ein gleichzeitiger Bezug ist ausgeschlossen.

Ausserdem können Mitarbeitende innerhalb eines Jahres seit Aufnahme eines Kindes zur Adoption den 13. Monatslohn ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen (Art. 97 Abs. 2^{bis} PersV). Dabei spielt es keine Rolle, ob Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung nach EO besteht. Auch das Alter des adoptierten Kindes ist nicht von Bedeutung. Der Urlaub kann von beiden Elternteilen vollumfänglich bezogen werden, sofern sie beide bei einem Schulträger angestellt sind.

Auskünfte erteilt:

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Irène Schmid, Tel. 058 229 32 24